

Nicht vergessen – Eintragung in das Wählerverzeichnis als „Rückkehrer“ in die Kommune und/oder den Landkreis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Für die Kommunalwahlen wird bei der Gemeinde für jeden Wahlkreis ein amtliches Wählerverzeichnis geführt, in dem alle am Wahltag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eingetragen sind. Nicht automatisch in dieses Wählerverzeichnis eingetragen werden jedoch Personen, die als sogenannte „Rückkehrer“ wahlberechtigt werden. Die Eintragung erfolgt in diesen Fällen nur auf deren ausdrücklichen Antrag.

Als Rückkehrer wahlberechtigt sind Personen,

- die ihr Wahlrecht für die Kommunalwahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Wahlgebiet verloren haben **und**
- vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in das Wahlgebiet zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen

Das Wahlgebiet ist bei den Gemeinderatswahlen die Stadt Güglingen und bei den Kreistagswahlen der Landkreis Heilbronn.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss schriftlich gestellt werden und **bis spätestens 5. Mai 2019** beim Bürgermeisteramt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen eingehen.

Antragsteller, die den Antrag beispielsweise aufgrund einer Behinderung nicht selbst stellen oder abgeben können, können sich von einer anderen Person helfen lassen.

Sofern die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorliegen, erhalten die Antragsteller schnellstmöglich eine Wahlbenachrichtigung oder es kann ein Wahlschein für die Briefwahl beantragt werden. Sollten die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller ebenfalls eine Benachrichtigung.

Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, im Falle der Rückkehr in den Landkreis nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

Wer erst **nach dem Stichtag (5. Mai 2019)** in das Wahlgebiet zurückkehrt, kann keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mehr stellen. Der Wahlberechtigte kann in diesem Fall aber einen Wahlschein beantragen.